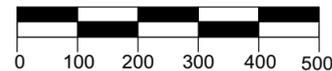


PLANZEICHNUNG

M 1:10.000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 2017

I. DARSTELLUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



SONDERGEBIETE; DIE DER ERHOLUNG DIENEN
-CAMPING / WOHNMOBILE-

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

§ 1- 11 BauNVO

§ 10 BauNVO

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

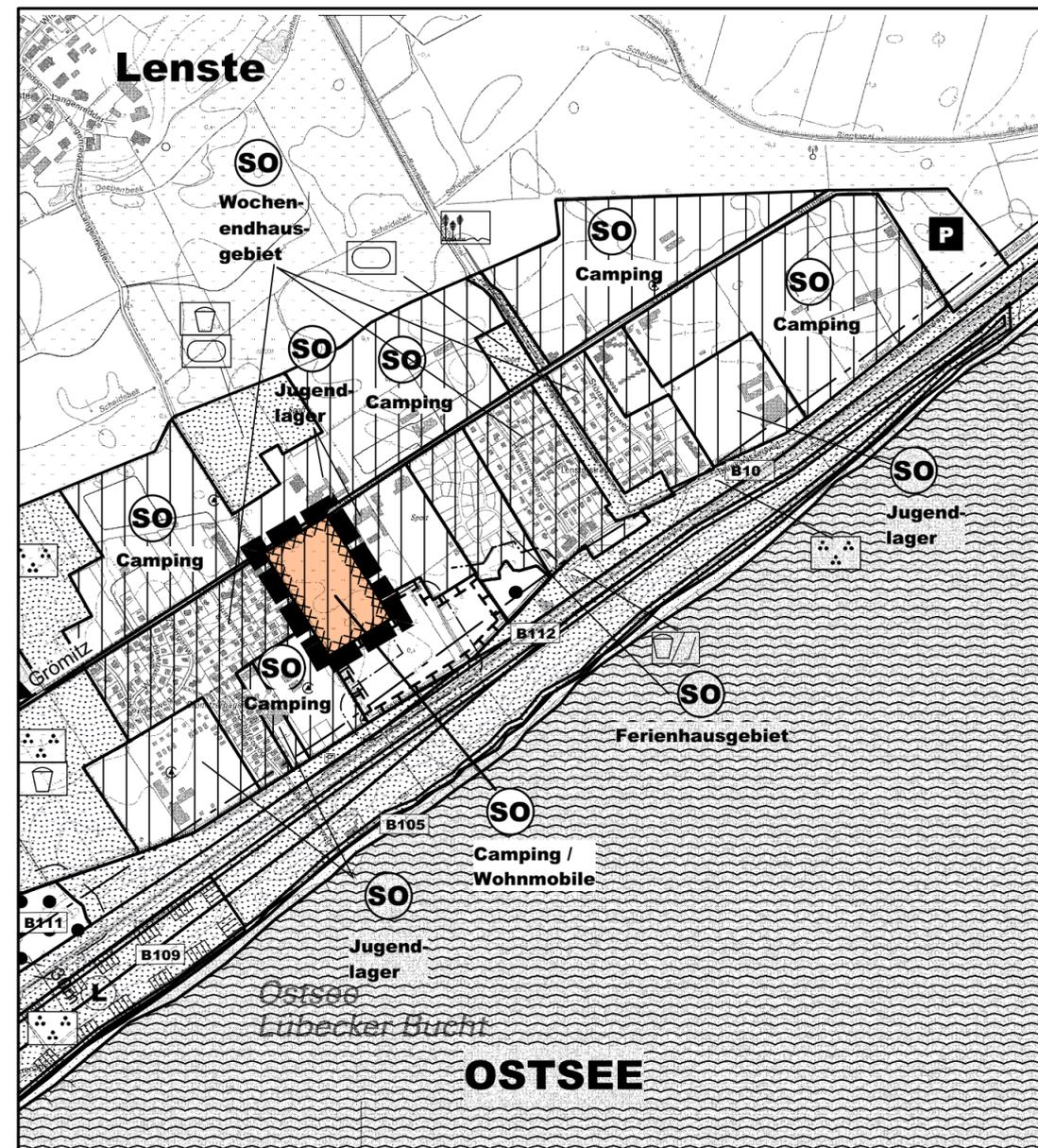
30m WALDABSTAND

§ 24 LWaldG



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG
BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE
EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE
SICHERUNGSMAßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und
Abs. 6 BauGB



RECHTSGRUNDLAGEN

VERFAHRENSVERMERKE



1. Auf Beschluss des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 05.04.2017 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen, da dies bereits auf Grundlage des Parallelverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 der Gemeinde Grömitz erfolgt ist.
2. Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 05.04.2017 den Entwurf der 32. Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der 32. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 02.05.2017 bis 02.06.2017 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.04.2017 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.groemitz.eu zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 13.04.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Der Entwurf der 32. Änderung des F-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.3) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 19.02.2018 bis 21.03.2018 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 09.02.2018 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich unter www.groemitz.eu ins Internet gestellt.
6. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.07.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat die 32. Änderung des F-Planes am 05.07.2018 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
8. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 32. Änderung des F-Plans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 32. Änderung des F-Planes mit Bescheid vom 22.11.2018 Az.: IV 525 - 512-111 - 55.016 (32.Ä.) mit Hinweisen genehmigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung der 32. Änderung des F-Planes sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 09.01.2019 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen. Die 32. Änderung des F-Planes wurde mithin am 10.01.2019 wirksam.

Grömitz, 11.01.2019

Siegel

(Bürgermeister)
- Bürgermeister -

*Diese digitale Fassung entspricht
der rechtsverbindlichen Ausfertigung*

32. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE GRÖMITZ

für ein Gebiet in Lensterstrand zwischen dem Mittelweg im Nordwesten, dem
Blankwasserweg südöstlich und dem Lensterweg im Südwesten